

## Garantie auf Abriebfestigkeit für moderna Laminat-, Vinyl- und Designböden

**I. Garantiefall:** Moderna GmbH & Co KG, Zum Walde 21, 59602 Rütten-Meiste, gewährt über die gesetzlichen Rechte nach § 437 BGB (Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz) hinaus eine Garantie nach Maßgabe der folgenden Garantiebedingungen. Die vorgenannten gesetzlichen Rechte, deren Inanspruchnahme unentgeltlich ist, werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt. Auf den Boden wird eine Garantie dahingehend gewährt, dass es bei dem erworbenen Produkt innerhalb der Garantiedauer bei bestimmungsgemäßer Einsatz nicht zu einem Abrieb der Dekorschicht kommt. Als abgerieben gilt eine Stelle, deren Dekorschicht auf mindestens 1 cm<sup>2</sup> Fläche bis auf das Trägermaterial entfernt ist, wobei Abrieberscheinungen im Kantenbereich der einzelnen Bodendiele von der Garantie ausgenommen sind. Nicht bestimmungsgemäße Belastungen des Bodens sowie mechanische Beschädigungen und die nicht ordnungsgemäße Beachtung der moderna-Pflegeanleitung für den jeweiligen Boden schließen die Garantie aus.

Die Garantie gilt ausschließlich für Erste-Wahl-Produkte und die Verwendung in privaten bzw. gewerblichen Bereichen in Abhängigkeit der angegebenen Beanspruchungsklasse, mit Ausnahme von Feuchträumen wie z. B. Bad oder Sauna. Die Garantie gilt zusätzlich für den Einsatz in Feuchträumen wie z. B. Badezimmer bei moderna Laminat skyline, horizon, variation, vision, elegance, lifestyle; moderna Vinyl; moderna eco-design und eco-design smart (tile). Der Einsatz in Nassräumen wie z. B. Duschen, öffentlichen Waschräumen und Saunen ist nicht zugelassen. Für die USA und Kanada gelten Sondergarantiebedingungen. Dort besitzt die vorliegende Garantie keine Gültigkeit.

**II. Garantiedauer:** Die Garantiedauer ergibt sich aus der bei dem jeweiligen Produkt ausgelobten Garantiezeit für die konkrete, beschriebene Nutzungsart ab dem entsprechenden Kaufdatum.

**III. Garantiebedingungen:** Der Boden muss fachgerecht, insbesondere entsprechend der Verlegeanleitung, die jeder dritten Produktverpackung beiliegt, in den darin benannten, zugelassenen Einsatzbereichen verlegt worden sein. Insbesondere müssen die Hinweise in der Verlegeanleitung zu der Feuchtigkeitsüberprüfung der Unterböden und die Hinweise bei der Verlegung auf Fußbodenheizung beachtet werden. Ebenso hat die Pflege und Reinigung des Bodens entsprechend der dem Produkt beiliegenden Pflegeanleitung zu erfolgen. Sollten diese Verlege- und Pflegehinweise fehlen und/oder unvollständig sein, ist der Garantieberechtigte gehalten, diese Hinweise bei seinem Fachhändler oder unmittelbar bei moderna vor Beginn der Verlegung anzufordern.

**IV. Anmeldung des Garantiefalls:** Jede Beanstandung muss bei moderna in Textform (z. B. mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) unter Vorlage einer Kopie der Originalrechnung des Fachhändlers, die als Garantieurkunde gilt, erfolgen. Kann die Originalrechnung des Fachhändlers nicht mehr vorgelegt werden, ist ein Garantieanspruch ausgeschlossen. Nach Eingang der Anzeige bei moderna hat moderna innerhalb von vier Wochen dem Kunden

gegenüber zu erklären, ob ein Garantiefall anerkannt wird. Erfolgt keine Mitteilung innerhalb dieser Frist, gilt der Garantiefall als abgelehnt. Während dieses Zeitraums ist moderna oder einem von ihr beauftragten Dritten die Besichtigung des beanstandeten Bodens vor Ort zu gewähren, um die Berechtigung des Anspruchs zu prüfen.

**V. Garantiefumfang:** Bei einem anerkannten Garantiefall wird nach Wahl von moderna die nicht ordnungsgemäße Diele repariert oder alternativ hierzu gleichwertiges Ersatzmaterial – so weit als möglich aus dem gleichen Sortiment – für den jeweiligen Raum, in dem der Garantiefall aufgetreten ist, geliefert. Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften gemäß § 439 Absatz 2, 3, 5 und 6 Satz 2 und § 475 Absatz 5 BGB Anwendung.

**VI. Verjährung des geltend gemachten Garantieanspruchs:** Durch den Garantiefall verlängert sich die Garantiefrist nicht. Die Ansprüche aus dieser Garantie verjähren in sechs Monaten, beginnend mit dem Eingang der schriftlichen Beanstandung des Kunden bei moderna (siehe IV.), frühestens jedoch mit Ablauf der Garantiefrist.

**VII. Rechtswahl:** Diese Garantie unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl bleiben jedoch unberührt, insbesondere kann sich der aus der Garantie Berechtigte nach Art. 6 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 593/2008 (sogenannte „ROM-I-Verordnung“) ungeachtet der Rechtswahl gemäß S. 1 auf den zwingenden Schutz desjenigen Rechts berufen, das ohne diese Rechtswahl anzuwenden wäre.